

Richtlinien

zur Förderung von Vereinen und Verbänden aus den Bereichen Breitensport, Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege sowie sozialer Einrichtungen in der Stadt Visselhövede

Präambel

Ehrenamtliches Engagement, sei es über Vereine, Verbände, soziale Einrichtungen oder anderer zum Wohl der Bürger wirkender Zusammenschlüsse von nachhaltig tätigen Personenkreisen, ist ein unverzichtbares Element des gemeindlichen Miteinanders, das es zu fördern und zu unterstützen gilt.

Ziel der nachstehenden Richtlinien ist es, für den vorstehend genannten Kreis von ehrenamtlich Tätigen (nachstehend zur Vereinfachung als Antragsteller bezeichnet), Leitlinien aufzuzeigen, anhand derer die Förderung von gemeinnützigen Projekten verschiedenster Art in der Stadt Visselhövede erfolgt.

Seitens des Rates der Stadt Visselhövede besteht der erklärte Wille, jährlich finanzielle Mittel in den Haushalt einzustellen, damit der angestrebte Förderzweck auch erreicht wird. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Gleichwohl unterliegt die Verwendung öffentlicher Gelder einer besonderen Sensibilität, so dass hierfür konkrete, transparente und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung festgelegte Richtlinien erforderlich sind.

Die begrenzten Mittel der Stadt Visselhövede, wie auch das erklärte Ziel des Schuldenabbaues, sind als ein begrenzender Faktor zu sehen, die die Möglichkeiten dieser freiwilligen Leistungen sehr einschränken.

1. Allgemeines

Antragsteller, die sich ehrenamtlich zum Gemeinwohl der Bevölkerung einsetzen und die in den räumlichen Grenzen des Gebietes der Stadt Visselhövede tätig werden, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Fördermittel erhalten, wenn der Antragsteller seinen Sitz oder seinen ersten Wohnsitz im Stadtgebiet hat oder eine Einrichtung des Antragstellers (Vereinsgelände, Veranstaltungszentrum, Ausgabestelle o. ä.) im Stadtgebiet unterhält oder wenn bei der dauerhaften Durchführung von Projekten der Veranstaltungsort in der Stadt Visselhövede liegt.

2. Förderfähige Vorhaben

Förderfähig sind:

- 2.1 Neu-, Um-, oder Erweiterungsbauten von Bauwerken mit Investitionssummen ab 2.000, - €, ohne Kosten des Grunderwerbs und des Schuldendienstes.
- 2.2 Sanierungen/ Reparaturen von Bauwerken mit Investitionssummen ab 2.000, - €, ohne Kosten des Schuldendienstes
- 2.3 Anschaffung von Inventar (Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr), ohne Kosten des Schuldendienstes.
- 2.4 Durchführung von öffentlichen kulturellen, sozialen oder sportlichen Veranstaltungen verschiedenster Art.
- 2.5 Durchführung von Fahrten auf Basis der Jugendarbeit.
- 2.6 Maßnahmen und Projekte, die dazu beitragen, soziale Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder zu mildern sowie Aktivitäten, die dazu beitragen, durch Selbsthilfe in persönlichen krisenhaften Lebensphasen zu bestehen
- 2.7 Laufende Bezuschussung der Sportvereine mit Sportplätzen und der Schützenvereine
- 2.8 Kulturelle Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung.

3. Antragstellung

Förderanträge sind vor Durchführung der Maßnahme schriftlich an die Stadt zu richten.

Förderanträge sind grundsätzlich bis zum 31. August des Vorjahres der Durchführung bei der Stadt Visselhövede einzureichen.

Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides der Stadt begonnen worden sind, können auf besonderen Antrag rückwirkend bezuschusst werden, wenn der Antrag vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt eingegangen ist.

Der Förderantrag muss enthalten:

- 3.1 eine allgemeine Beschreibung des Vorhabens und
- 3.2 einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan und
- 3.3. bei Investitionen entsprechende Kostenvoranschläge, Angebote oder andere aussagekräftige Unterlagen und
- 3.4 einen Eigentums- oder Nutzungsberechtigungsnachweis;
das Nutzungsrecht muss ab Antragstellung mindestens für die Abschreibungsdauer des Zuschusses bestehen, max. 25 Jahre;
die Zweckbindungsfrist des Zuschusses beträgt je angefangene 5.000,00 € Förderung fünf Jahre, höchstens jedoch 25 Jahre.

4. Höhe des Zuschusses

Die Zuschusshöhe für förderfähige Maßnahmen wird wie folgt festgesetzt:

- 4.1 Anträge nach 2.1:
Der Zuschuss beträgt 15% der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Kosten, maximal 5.000,00 €.
- 4.2 Anträge nach 2.2:
Der Zuschuss beträgt 15% der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Kosten, maximal 5.000,00 €.
- 4.3 Anträge nach 2.3:
Der Zuschuss beträgt 15% der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Kosten, maximal 1.500,00 €.
- 4.4 Anträge nach 2.4:
Es erfolgt ein Defizitausgleich in Höhe des nachgewiesenen Defizits zu 50 % der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Kosten.
- 4.5 Anträge aus 2.5:
Der Zuschuss beträgt einheitlich bei Fahrten $\frac{1}{4}$ des Zuschusses durch den Landkreis
Werden im Jahresverlauf mehrere Veranstaltungen gleicher Art durchgeführt, gelten diese als „Veranstaltungsreihe“ und werden als Gesamtprojekt beurteilt.
- 4.6 Anträge aus 2.6:
Die Stadt Visselhövede kann einen Zuschuss zu den laufenden Ausgaben (Personal- und Sachkosten) für den Betrieb der Maßnahme/ des Projekts bzw. für die laufende Arbeit der Selbsthilfegruppe gewähren. Nicht förderfähig sind Investitionsausgaben. Liegen mehrere dem Grunde nach förderfähige Anträge vor und überschreitet die Summe der beantragten Zuschüsse die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wird die Höhe des Zuschusses unter Berücksichtigung der sozialpolitischen Zielstellungen entsprechend gekürzt. Die Entscheidung hierüber wird vom Sozialausschuss vorgenommen.

4.7 Anträge aus 2.7

Die Zuschüsse werden auf Grundlage eines Verteilungsschlüssels gewährt. Hierzu ist von den Sportvereinen mit Sportplätzen jährlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres ein entsprechender Erhebungsbogen ausgefüllt einzureichen. Die Höhe der zu verteilenden Zuschussmittel und die Zuschusshöhe für die Schützenvereine werden in Rahmen der Haushaltsplanberatung festgelegt. Eine jährliche Beantragung der Fördermittel ist insoweit entbehrlich.

4.8 Anträge aus 2.8

- a) Für kulturelle Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung beträgt die Förderung in der Regel 15 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- b) Werden im Jahresverlauf mehrere Veranstaltungen gleicher Art durchgeführt, gelten diese als „Veranstaltungsreihe“ und werden als Gesamtprojekt beurteilt.

4.9 Eigenleistungen (Handdienste) des Antragstellers, die neben Handwerkerleistungen / Handwerkerrechnungen und Materialkosten anfallen, werden wie folgt bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten für Maßnahmen im Sinne von 4.1 bis 4.3 berücksichtigt:

Arbeitsstunden gem. Kostenvoranschlag eines Unternehmens bzw. gem. Nachweis (Bautagebuch) x 15,00 € = zuwendungsfähige Eigenleistungen.

4.9.1 Maximal können Eigenleistungen in Höhe des Wertes der in Eigenleistung verbauten Materialien geltend gemacht werden.

4.9.2 Nicht berücksichtigt werden können Eigenleistungen, wenn sie den ausschließlichen oder fast gänzlichen Bestandteil der Maßnahme ausmachen (z.B. Aufnahme und Neuverlegung alter Pflastersteine für eine neue Stellplatzfläche).

5. Vergabe des Zuschusses

Alle eingehenden Anträge werden von der Verwaltung gesammelt und dem zuständigen Fachausschuss, mit Unterbreitung eines Vergabevorschlages vorgelegt.

Eine Übertragung von nicht abgerufenen Mitteln in das Folgejahr erfolgt nicht.

6. Auszahlung des Zuschusses

Zur Auszahlung der Fördermittel sind prüffähige Verwendungsnachweise vorzulegen.

Bei Investitionen sind Abschlagszahlungen bis zu einer Höhe von 50% auf die bewilligte Fördersumme gegen Rechnungsvorlage möglich.

Bei jährlich wiederkehrenden Anträgen im Sinne von 4.8 b) dieser Richtlinie, sind die tatsächlich entstandenen Defizite detailliert und unter Vorlage einer prüffähigen Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vorjahres nachzuweisen.

7. Sonderregelungen

Bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. besonderes öffentliches Interesse für ein Investitionsvorhaben, Finanzlage des Antragstellers) kann der Rat von den vorstehenden Regelungen oder der im besonderen Teil dieser Richtlinien vorgesehenen Höhe der Zuwendung ausnahmsweise abweichen.

Die überregionale und/oder herausragende Bedeutung muss von dem Antragsteller nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden bzw. für den Rat offensichtlich sein.

Sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgrund einer angespannten Haushaltssituation begrenzt, so kann eine Reduzierung der Gesamtbeihilfe um 10% erfolgen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab dem 01.01.2023 in Kraft und entfalten damit Wirkung für alle Anträge, die ab dem Haushaltsjahr 2024 zahlbar werden, sofern sie fristgerecht bis zum 31.08. des Vorjahres eingegangen sind.

Visselhövede, 02.03.2023

Der Bürgermeister
André Lüdemann